612a. XXXIII. Jahrgang **Parlaments-Ausgabe** Berlin, 2. Dezember 1904

Berliner Tageblatt

Haus der Abgeordneten.

109. Sitzung vom 1. Dezember, 1 Uhr.

(Fortsetzung des Berichtes aus der Abendausgabe.)

Wir lassen zunächst die im Abendblatt kurz skizzierte Antwort des Kultusministers auf die Interpellation zum **Berliner Schulstreit** in ausführlicherer Darstellung folgen:

Kultusminister Dr. **Studt**:

Ueber die neuen Maßnahmen der Unterrichtsverwaltung auf dem Gebiet der Schulaufsicht bestehen unzutreffende Urteile in den breiten Massen und namentlich in der Presse. Ich muß deshalb die Maßnahmen der Unterrichtsverwaltung in das rechte Licht stellen und rechtfertigen. Die außergewöhnliche Schärfe der Angriffe des Vorredners (Oho! links. Rufe: Viel zu milde!) läßt sich nur erklären durch eine Unkenntnis des Sachverhaltes und der Rechtsverhältnisse. (Lebhafte Zwischenrufe links.) Ich werde den Beweis führen und bitte, nachher den Gegenbeweis zu erbringen. Der Weg der Interpellation macht die Sache schwieriger, da sie die Möglichkeit abschneidet, dem Hause in einem schriftlichen Bericht die Informationen zu geben. Daß die Unterrichtsverwaltung mit vollem Recht vorgegangen ist, werden Sie aus den tatsächlichen Vorgängen zu entnehmen haben. Ich möchte auf das Reglement von 1767 zurückgreifen. (Große Heiterkeit.) . . . . Nun, die preußische Schule als Staatsanstalt hat nach altpreußischer Tradition ihre Aufgaben im vollsten Maße erfüllt; ich verweise in dieser Beziehung auf die Anerkennung, die von Amerikanern und von Vertretern europäischer Staaten den Leistungen der preußischen Schulverwaltung in St. Louis gezollt worden ist. Es ist also Tatsache, daß schon im achtzehnten Jahrhundert die Schule als Staatsanstalt hingestellt worden ist. Ich verweise auf das Allgemeine Landrecht, welches sagt: „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates und müssen sich der Aufsicht des Staates unterwerfen." (Sehr richtig! links.) In demselben Sinne äußert sich die Verfassungsurkunde. Die Regierungsinstruktion von 1817, die mit Gesetzeskraft erlassen ist, ist die Grundlage unserer gesamten staatlichen Verwaltung, und sie stützt mein Vorgehen. Es ist nicht richtig, als ob der Erlaß etwas vollkommen Neues sei. Er entspricht der seit Jahrzehnten bestehenden Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes. In einem Runderlaß von 1859 wird ausdrücklich angeführt, daß die Benutzung der Schulräume zu politischen Versammlungen irgend welcher Art nicht gestattet sei. Es heißt weiter, die Schulräume sollten nur denjenigen Zwecken dienen, für die sie geschaffen seien, der Ausbildung und Erziehung der Jugend, und dürften nicht zu politischen Parteizwecken verwendet werden. Es ist dann noch eine Reihe weiterer Erlasse ergangen, in welchen gewisse Arten der Benutzung verboten oder für unzulässig erklärt werden. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ist von maßgebender Bedeutung für die Beurteilung dieser Frage. Ich habe den Eindruck gehabt, daß einzelne Preßorgane diese Entscheidung nur soweit verwendeten, als sie in ihr Parteiprogramm hineinpaßt. (Oho! links.) Der Minister zitiert die betreffenden Stellen der oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidung, um zu beweisen, daß die staatliche Schulaufsicht sich auf die Schulzucht, den Gang des Unterrichts und auch auf die äußere Ordnung beziehe. Er behauptet, daß der Erlaß, der den Gegenstand der Interpellation bildet, sich völlig im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften beziehungsweise gerichtlichen Entscheidungen bewegt. Daß die staatliche Schulaufsicht überall da einzugreifen hat, wo entgegen dem pädagogischen Interesse die Schulräume zu anderen Zwecken benutzt worden sind, ist auch von freisinniger Seite anerkannt worden. Der Abg. Rickert richtete 1899 und 1900, als Schulräume zu Versammlungen des Bundes der Landwirte benutzt wurden, die Aufforderung an die Regierung, dem Unfug zu steuern. (Hört, hört!) Auch der Abg. Barth ist auf den Gegenstand zurückgekommen. (Zurufe links: Politische Versammlungen!) Diese Parlamentarier haben sich also zweifellos auf den Standpunkt gestellt wie der Unterrichtsminister, der sich berechtigt und verpflichtet hält, zur Verhütung derartiger Mißbräuche einzuschreiten. Wiederholt haben sich Lehrer über ähnliche Mißbräuche beschwert bei der Verwaltung, und diese ist natürlich und zwar mit Erfolg dagegen eingeschritten, beispielsweise, als Schullokale zu Gelagen benutzt wurden u. s. w. Daß eine staatliche Präventivkontrolle unentbehrlich ist, auch bei den Schulen, um nicht wieder gutzumachende Schäden zu verhüten, kann nicht bestritten werden. Dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ist dabei voll Rechnung getragen worden. In das Verfügungsrecht der Gemeinden über die Schulen soll nicht weiter eingegriffen werden, als es das Unterrichts- und das allgemeine Staatsinteresse erfordert. In diesem Sinne ist auch der Ministererlaß abgefaßt. Ich kann meine Genugtuung konstatieren, daß eine Beschwerde über den Erlaß von den vielen Tausenden Kommunalverwaltungen, abgesehen von der Stadt Berlin, bei mir nicht eingegangen ist. Das Vorgehen des Provinzialschulkollegiums ist in sachlicher und formeller Beziehung unanfechtbar. Die Schulaufsicht ist zweifellos berechtigt, gegen die zweckwidrige Verwendung von Gemeindeschulräumen einzuschreiten. Die Benutzung von Schulräumen durch sozialdemokratische Turnvereine und Freireligiöse läuft dem staatlichen Interesse zuwider. Es ist nicht richtig, daß das Provinzialschulkollegium nur Unterrichts-, aber nicht allgemeine staatliche Interessen zu wahren habe. In der Praxis ist eine solche Unterscheidung garnicht durchzuführen. Das Provinzialschulkollegium hat wie jede andere Behörde neben ihren besonderen Aufgaben auch das allgemeine Staatsinteresse wahrzunehmen. Daß die städtischen Turnhallen nicht den politischen Turnvereinen, den Sokols, geöffnet werden dürften, die deutschfeindliche Bestrebungen verfolgen, liegt auf der Hand. Diese Vereine dienen nach dem eigenen Eingeständnis von polnischer Seite dem Zweck, wenn der Zeitpunkt der Befreiung gekommen sei, in erster Linie die Aktion einzuleiten. Die sozialdemokratische Jugendturnabteilung ist als Deckmantel benutzt worden zur Abfingung revolutionärer Lieder wie: „Stille Nacht, heilige Nacht, der Henker hält die Wacht" u. s. w. In der Frage der freireligiösen Gemeinden hat der Magistrat früher eine ganz andere Stellung eingenommen als jetzt. Es wurde den freireligiösen Gemeinden der Zutritt zu den städtischen Schulräumen verfagt. Namentlich der Stadtschulrat Bertram hat dagegen im Auftrage des Magistrats sehr entschieden und richtig Stellung genommen. Er sagte unter anderem, man sei es der Jugend schuldig, sie unverdorben und wohlerzogen der Nachwelt zu überliefern. Die Verhandlungen mit dem Berliner Magistrat über die Benutzung städtischer Schullokale reichen weit zurück. Bereits der Oberpräsident v. Achenbach hat an diesen Verhandlungen teilgenommen. Der gegenwärtige Oberpräsident hat wiederholt mit dem Herrn Oberbürgermeister bezüglich der Sokolvereine conferiert. Auch ich habe mit dem Herrn Oberbürgermeister gesprochen und ihm reichliches Material zur Beurteilung der Sokolvereine zur Verfügung gestellt. Alle diese Verhandlungen waren vergeblich, auch das Provinzialschulkollegium hat eingehend mündlich verhandelt und sich mit dem Magistrat und der Schuldeputation zu verständigen gesucht. Diese Verhandlungen scheiterten an dem prinzipiellen Widerstand der städtischen Verwaltung. Erst dann wurde mit Verfügungen vorgegangen. Die wertvollen Leistungen der Stadt auf dem Schulgebiet erkenne ich vollkommen an, und ich habe lange Jahre hindurch alle Streitigkeiten durch persönliches Eingreifen zur allseitigen Zufriedenheit geschlichtet. Aber ein Großstadtwesen wie Berlin hat auch besondere Pflichten in Bezug auf die Wahrung wie der kommunalen so auch der öffentlichen und staatlichen Interessen zu erfüllen. Nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung können wir uns nicht einem vollständigen Gehenlassen diesen Vorgängen gegenüber hingeben. Ich hoffe, daß die Mehrheit dieses Hauses meinen in wohl erwogener Schonung der städtischen Interessen gemachten Ausführungen vom Standpunkt der staatlichen Interessen und nicht in letzter Linie den Interessen der nationalen Ehre (Unruhe links, Beifall rechts) zustimmen und das Eingreifen als gerechtfertigt anerkennen wird. (Zischen links, Beifall rechts.)

Auf Antrag des Abg. **Fischbeck** findet die Besprechung der Interpellation statt.

Abg. **Hobrecht** (natl.):

Ich möchte nur die allgemeine Frage erörtern und die rein lokalen Interessen soweit wie möglich zurücktreten lassen. Nach meinen Gefühlen hat der Minister unrecht getan. (Zustimmung links.) Der Minister stellt an die Spitze den Nachweis seines formellen Rechts bezüglich der Beaufsichtigung, ja direkten Verwaltung der Schulen einschließlich der Gebäude; er stützt sich dabei in erster Linie auf die Regierungsinstruktion und die der älteren Zeit gehörigen Bestimmungen, welche in ihrer Fassung, deren Grundlagen sich mit der Zeit verändert haben, nur noch eine beschränkte Geltung haben können. (Sehr richtig! links.) In den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts hat es sich um etwas ganz Anderes gehandelt. Aus dem einen Satz der Entscheidung kann man für diese Angelegenheit keinen Beweis herleiten, denn die Entscheidung bezog sich auf spezielle Fälle, in denen das Gericht das Aufsichtsrecht anerkannt hat. Für mich ist die Frage des formalen Rechts in dieser Frage nicht entscheidend. War es eine Notwendigkeit für die Schulaufsichtsbehörde, in dieser schroffen Weise einzusprechen: Jede Benutzung der Schulräume bedarf der vorgängigen Genehmigung? Und wenn es notwendig war, war es klug? (Sehr richtig!) Ich möchte diese Frage möglichst nicht vom politischen Parteistandpunkt aus ansehen, auch nicht von dem Standpunkte aus, daß die freisinnige Partei die Interpellation eingebracht hat. Diejenigen irren, die glauben, daß die städtische Schuldeputation eine renitente Behörde ist, welche dem Staate Schwierigkeiten machen will. Die Berliner Behörden haben gegen ihre Ansicht willig die Anweisungen befolgt und tun es noch heute. Der Magistrat hat seine Auffassung so dargestellt, daß man wohl sagen könnte, er habe unrecht, aber nicht, daß es ein tendenziöser Widerspruch sei. Seitdem die Anweisungen ergangen sind, hat der Magistrat keine neue Erlaubnis erteilt, es handelt sich für ihn nur darum, nicht die alten Erlaubnisfälle ohne weiteres zurückzuziehen. Die Aulen dürfen zu keinem anderen als zu dem erlaubten Zweck benutzt werden, es wird streng darauf gehalten, daß nichts Anderes vorkommt, es dürfen auch keine Reden gehalten werden. Der Magistrat hat auch jeden Schein vermeiden wollen, als ob er sich der staatlichen Aufsicht entziehen wolle, er erkennt die Aufsicht vollkommen an. Es wird nicht bestritten, daß das Aufsichtsrecht des Ministers sehr weit geht. Das Vorgehen gegen die freireligiöse Gemeinde scheint mir vielleicht in dem spezierenden Standpunkt der Regierung zur Frage der Dissidenten zu beruhen. Der Anordnung, daß die Kinder der Dissidenten den Religionsunterricht der Schule zu besuchen haben, hat sich der Magistrat willig gefügt, er hat nur darauf aufmerksam gemacht, welche Konsequenzen das haben kann.

Zum ersten Male ist hier für die freireligiöse Gemeinde ein Unterschied zwischen den Vortragen für die jugendlichen und denen für die Allgemeinheit gemacht worden. Das ist früher nie der Fall gewesen. Erst in der Anweisung an die Rektoren vom 4. Oktober 1904 wurde die Schiefung der Aulen für die Jugendlichen angeordnet. Diese Unterscheidung war sogar von den städtischen Behörden übersehen worden, sodaß sie erst besonders darauf aufmerksam gemacht werden mußten. Bedauernswert ist der Einfluß auf die Frage der Selbstverwaltung. Das ist das Bedauerliche, daß durch das Zuweitgehende dieser Verordnung Schaden angerichtet wird. Ich erkenne vollkommen an, daß der Kultusminister ein weitgehendes Aufsichtsrecht über den Unterricht haben muß; meine Freunde sind dafür immer eingetreten. Aber schlechtlich sind die Erfolge der Selbstverwaltung nur der tapferen und hingebenden Mitarbeit der Organe der Selbstverwaltung und der in ihnen mitarbeitenden Bürger zu verdanken. (Lebhafter anhaltender Beifall bei den Nationalliberalen und links.)

Kultusminister Dr. **Studt**:

Ich habe die verdienstvollen Leistungen der Kommunen auf dem Gebiete des Schulunterrichts stets gern anerkannt. (Zuruf: Nur Worte!) Das hat mich aber nicht veranlassen, wichtigste staatliche Interessen zu vernachlässigen. Die Rede des Herrn Vorredners kann ich mir nur dadurch erklären, daß er über die tatsächlichen Verhältnisse nicht genügend unterrichtet ist. (Große Unruhe bei den Nationalliberalen.) Ich habe umsonste Veranlassung, an den von mir in meinem Erlaß aufgestellten Gesichtspunkten festzuhalten, als sie den Niederschlag langjähriger, wohlbewährter Unterrichtserfahrungen sind. Mein Erlaß vom 17. November 1903 enthält nichts Neues. Die ministerielle Anordnung stammt im wesentlichen bereits aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Es ist behauptet worden, daß das Eigentum der politischen Gemeinden an den Schulen nach den Grundsätzen des Privateigentums zu beurteilen sei. Das ist ein grundlegender Irrtum. Die Aufsicht kann die Schulbehörde auf keinen Fall aufheben. Zu welchen Unzuträglichkeiten würde dem Milde, die nicht am Platze war, geführt haben! Gerade die Parteigenossen der Interpellanten haben die Regierung aufgefordert, gegen Ausbrüche der Schuldeputation einzuschreiten. Schonender, als ich es getan habe, konnte ich gegen Berlin nicht vorgehen. Oder sollte ich die Mitglieder der Schuldeputation in Strafe nehmen oder Polizeiorgane vor die Schulen schicken? Ich habe den unauffälligsten Weg gewählt. Der Vorredner hat sich sachlich und rechtlich in verschiedenen irrigen Auffassungen bewegt. Die scharfe Pointierung des Rechtes der Unterrichtsverwaltung war hervorgerufen durch das Verhalten der Berliner städtischen Behörden. Hätte ich die Maßregel allein gegen Berlin angewendet, so würde ein sehr großer Lärm entstanden sein. Man hätte gesagt, ich behandle Berlin besonders ungünstig. Ich habe deshalb eine allgemeine Anweisung erlassen; die nur festlegt, was bereits Rechtes war. Wenn die Berliner Behörden uns so entgegengekommen wären, wie es der Vorredner schilderte, dann wären diese schroffen Formen nicht notwendig geworden. Aber seit Jahren finden in dieser Frage verzwickte Verhandlungen statt. Schon 1897 hatte der Oberpräsident v. Achenbach durch ein höfliches Schreiben an den Oberbürgermeister Zelle eindringlich gewarnt, unsere Geduld nicht zu überspannen. Unsere Geduld hat wahrlich lange genug gewährt. (Lebhafter Beifall rechts, Zischen links.)

Abg. **Pallaske** (kons.):

Die Freisinnigen hätten auch ohne den großen Apparat der parlamentarischen Aktion Aufklärung von dem Staatsministerium erhalten können; so muß man wohl annehmen, daß nicht nur ihre Mißbegierde die Interpellation veranlaßt hat. Herr Funck hat selbst erklärt, daß er nicht Jurist sei, aber gerade diese Frage ist vom Standpunkt des Rechts zu entscheiden, wenn sie auch vom politischen Gesichtspunkt aus betrachtet werden kann. Herr Gneist hätte sich in dieser Frage sicher von Herrn Hobrecht unterschieden. Daß Herr Funck in ruhigem Ton gesprochen hat, kann ich nicht anerkennen; denn er sprach zum Beispiel von einem Ukas, von einem Unteroffizierston und dergleichen. Herr Funck meinte, wenn es sich um hohe staatliche Interessen handele, hätte der Minister des Inneren sich dieser Sache annehmen müssen. Das ist eine Neuigkeit; denn jeder Minister ist berufen, die allgemeinen staatlichen Interessen wahrzunehmen. Der Minister ist von dem Schulreglement von 1773 ausgegangen; das hat allerdings den Unwillen der Herren auf der Linken erregt. Das preußische Landrecht sagt aber ausdrücklich: Die Schule ist eine Veranstaltung des Staates. Nach zwei Erlassen unterstehen das Schulvermögen der Aufsicht des Staates, und zu dem Schulvermögen gehören auch die Schulgebäude. Auch die historische Entwickelung zeigt, daß die Schulgebäude ebenfalls der Aufsicht des Staates unterstehen. Zu dieser Ansicht kommt man auch aus höheren Gesichtspunkten. Erst durch das Eingreifen des Staates sind wir zu einem Fortschritt auf dem Gebiete des Schulwesens gekommen, und darin liegt die Berechtigung der Aufsicht des Staates. Den Städten ist die Selbstverwaltung durch Gesetz gegeben worden, und der Staat will in diese Selbstverwaltung nicht unnötig eingreifen, namentlich auf finanziellem und wirtschaftlichem Gebiete nicht, und wir Konservativen teilen diesen Standpunkt und haben deshalb in der vorigen Woche gegen den Antrag gestimmt, der sich auf die Aufsichtsverhältnisse der Lehrer an den höheren Mädchenschulen bezog. Aber eines kann sich der Staat nicht nehmen lassen: das ist die Oberaufsicht über die Selbstverwaltung. (Sehr richtig!) Die Lehrer sind Staatsdiener, und daher sind auch die Rektoren Staatsdiener. Deshalb hatten diese auch, wie alle Staatsbeamten, einfach zu gehorchen, als sie die Anweisung von ihrer vorgesetzten Behörde erhielten. Die Aufsichtsbehörde war in diesem Falle verpflichtet, einzugreifen, weil staatsfeindliche, umstürzlerische Bestrebungen den Anspruch erhoben, Räume zu benutzen, in denen die Jugend zu Gottesfurcht und Vaterlandsliebe erzogen werden soll. (Lebhafter Beifall rechts.)

Abg. **Cassel** (fr. Vp.):

Der Abg. Hobrecht hat in seiner Liebe für Berlin die Interessen aller Städte so wahrgenommen, daß ich nicht nach dieser Rede kürzer fassen kann. Daß die Schulaufsicht besteht, haben wir in keiner Weise bestritten. (Sehr richtig! links.) Es ist ein Irrtum, wenn die Norddeutsche Allgemeine Zeitung es so darstellt, als hätte der Magistrat, der Oberbürgermeister oder ich in der Stadtverordnetenversammlung die Rechte der Schulaufsichtsbehörde oder der Staatsbehörden im allgemeinen bestritten. Die Regierungsinstruktion hat aber kein neues materielles Recht geschaffen, wonach die Schulaufsichtsbehörden jede Schule zu verwalten hätten. Das Verwaltungsrecht der Stadt ist auch vom Verwaltungsgericht nicht in Zweifel gezogen worden. Ich mache dem Minister keinen Vorwurf daraus, daß er die betreffende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nur zu einem Teile verlesen hat, aber in dieser Entscheidung heißt eine andere Stelle: Die Regierung darf niemals etwas verfügen, was einem Gesetze entgegenläuft, und die Schulaufsichtsbehörde ist nicht berechtigt, der Gemeinde die Schulvermögensverwaltung zu entziehen. Auch der Städteordnung von 1853 ist der Gemeinde ausdrücklich die Verwaltung der Gemeindeanstalten und des Eigentums der Gemeinde übertragen. Das Eigentum an den Schulgebäuden gehört zweifellos den Gemeinden. Richtig ist nur, das die Gemeinde nicht berechtigt ist, schrankenlos über dieses Eigentum zu verfügen. Sie hat die Gebäude für die Benutzung den Schulen zu überlassen und darf sie den Schulzwecken nicht willkürlich entziehen. Daraus folgt auch das Recht, über die Gebäude zu verfügen, soweit die Schulzwecke es gestatten. Haben die Gemeinden das Eigentum, so gebührt ihm auch das Recht, die Gebäude zu anderen Zwecken zu verwenden, soweit dadurch die Zwecke der Schule nicht verkümmert werden. Die Frage spitzt sich dahin zu: Unterliegt das Recht der Gemeinden, über die Schulen zu verfügen, der Aufsichtsbehörde und ihrer Genehmigung? Der Staat kann nur eingreifen, wo eine rechtswidrige Verfügung über die Schulräume vorliegt. Die Gemeinden haben das Recht auf Grund der Selbstverwaltung und derjenigen Bestimmungen, welche überhaupt die Selbstverwaltung regeln. Die Schulaufsichtsbehörde hat nur das Recht in den inneren Angelegenheiten, sie hat auch das Recht, darauf zu achten, daß geeignete und gute Schulgebäude vorhanden sind und nicht scheinmäßige, wie das wohl manchmal auf dem Lande der Fall sein mag. Wenn der Minister sich auf die Verfügung von 1763 stützt, daß darin dem Minister auch die Aufsicht über die Gebäude zugestanden wird, so kann es sich nur darum handeln, daß die Gebäude gut erhalten sind, nicht welchen Zwecken sie dienen. Der Herr Minister hat meinen Freund Funck offenbar nicht verstanden, denn Herr Funck wird nicht verlangen, daß der Minister sich nicht für die Vorgänge in den Schulen interessieren dürfe. Es handelt sich um den Kompetenzkreis innerhalb des Rahmens der Gesetze. Wenn der Minister der Ansicht gewesen wäre, diese Dinge wären nicht zu dulden, so konnte er durch den Herrn Minister des Innern und durch den Oberpräsidenten dagegen einzuschreiten suchen, und dann wäre für die Stadt der Weg des Verwaltungsstreitverfahrens offen gewesen. Und wir wären die Letzten gewesen, die einem Gerichtsurteil einen weiteren Widerstand eventuell entgegengesetzt hätten. Wo es keinen Kläger geben kann, gibt es auch keinen Richter, wir können nicht gegen die Schritte des Ministers gerichtlich vorgehen. Ganz abgesehen davon nun, ob die Schulaufsichtsbehörde zu ihrem Vorgehen berechtigt war, halten wir die Verfügung vom November 1903 für vollständig mit den Bestimmungen der Selbstverwaltungsgesetzgebung unvereinbar. Die Frage ist einmal, ist der Minister überhaupt berechtigt, bei angenommenem Mißbrauch Vorschriften zu machen, und zweitens, darf er für solche Zwecke schon vorher generelle Bestimmungen erlassen. Aber wenn die Kommunen zu jedem Schritt erst die Genehmigung erhalten müssen, dann verwalten sie ja garnicht mehr selbst im Grunde. Dann stellt man die Selbstverwaltung unter die Vormundschaft des Staates, wenn die Regierung in ihrer Weisheit alles selbst machen will. Das Herrenhaus hat sich auch im vorigen Jahre gegen ein staatliches Eingreifen in die Selbstverwaltung ausgesprochen, und schon 1894 hat der Oberbürgermeister Bemer im Herrenhause in diesem Sinne sich erklärt. Wenn der Herr Pallaske in der Berliner Stadtverordnetenversammlung säße, würde er die Sache vielleicht aus einem anderen Gesichtspunkte ansehen. Wenn uns in den Städten gewisse Zweige der Verwaltung überlassen sind, so können wir sie nur entscheiden nach unserem eigenen Wissen und Gewissen, und deshalb kann ein Gegensatz daraus nicht konstruiert werden, daß wir sie nicht nach Ihrem (zur Rechten) Standpunkt entscheiden. Wir in Berlin haben allerdings das Gefühl, daß wir wegen unserer politischen Gesinnung von der Regierung mit anderem Maße gemessen werden, als andere Kommunen. (Große Unruhe rechts; lebhafte Zustimmung links.) Es ist auch von nationalen Interessen gesprochen worden. Vor einigen Jahren hat die Regierung aber den Magistrat nur ersucht, die Erlaubnis für die Sokolvereine, in geeigneten Falle" zurückzuziehen. Der Magistrat kann nicht nach den politischen Ansichten derer fragen, die eine solche Erlaubnis nachsuchen. Es sind alles Berliner Bürger, welche die Steuern für Berlin zahlen. Der Magistrat kann zwischen den Bürgern nicht sondern nach Nationalität und politischer Gesinnung; er kann alle Berliner Bürger nur gleich behandeln. (Zustimmung links.) Ich bin Gegner der Sozialdemokratie, aber ich bestreite, daß es eine zweckmäßige Bekämpfung der Sozialdemokratie ist, den Sozialdemokraten diejenigen Vergünstigungen in Bezug auf die städtischen Anstalten zu verfagen, deren sich die anderen Bürger erfreuen. Zu politischen Versammlungen hat die Stadt Berlin noch niemals ihre Räume zur Verfügung gestellt. Im Namen meiner Freunde will ich er